

Anlage 4

Anregungen und Hinweise zur Ausweisung des Naturschutzgebietes

„Lahe“
Stand: 09.11.2017

Keine Hinweise und Anregungen

1. Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. –Sportfischerverband e.V.-, Mars-La-Tour-Str. 6, 26121 Oldenburg, laut Stellungnahme vom 06.07.2017
2. EWE NETZ GmbH, Postfach 25 01, 26015 Oldenburg, laut Stellungnahme vom 06.06.2017
3. Avacon AG, Standort Lindenstrasse 45, 21335 Lüneburg, laut Stellungnahme vom 07.06.2017
4. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, laut Stellungnahme vom 07.06.2017
5. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, laut Stellungnahme vom 07.06.2017
6. Nowega GmbH, Anton-Bruchausen-Str. 4, 48147 Münster, laut Stellungnahme vom 11.07.2017
7. Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven, laut Stellungnahme vom 14.07.2017
8. Landkreis Cloppenburg, Planungsamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 18.07.2017
9. Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück, laut Stellungnahme vom 27.07.2017
10. Wintershall Holding GmbH, Postfach 12 65, 49403 Barnstorf, laut Stellungnahme vom 07.08.2017
11. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Postfach 21 07, 30021 Hannover, laut Stellungnahme vom 05.07.2017
12. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum, laut Stellungnahme vom 06.06.2017
13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Geschäftsstelle Oldenburg, Gertrudenstraße 22, 26121 Oldenburg, laut Stellungnahme vom 06.06.2017
14. Landkreis Cloppenburg, Jagdbeirat, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 27.09.2017

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
LandesSportBund Niedersachsen e.V., Postfach 37 60, 30037 Hannover, Stellungnahme vom 16.10.2017	
<p>Der Landessportbund Niedersachsen hat leider erst im Nachgang zum offiziellen Beteiligungsverfahren von dem oben genannten Vorhaben Kenntnis erhalten, obwohl das betroffene Gebiet sportliche Relevanz besitzt. Er sieht seine Betroffenheit durch die hier geplante Einschränkung des Gemeingebrauchs, der die Benutzung der Gewässer durch kleine Fahrzeuge ohne Eigenantrieb nach § 32 NWG erlaubt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund möchte der Landessportbund anbei - trotz der abgelaufenen Frist - in Abstimmung mit dem Landes-Kanu-Verband Niedersachsen seine Hinweise und Bedenken mitteilen und würden sich freuen, wenn der Landkreis Cloppenburg diese noch in die Abwägung einfließen lässt:</p> <p>Aus Sicht des Landessportbundes ist die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lahe" (NSG WE 288) insoweit zu restriktiv angelegt, als dass dem Wortlaut nach das Bepaddeln dieses Gewässers durch Kanuten nahezu ausgeschlossen ist bzw. verunmöglicht wird.</p> <p>In der Sache selbst ist es so, dass die betreffende Verordnung insbesondere das Ziel verfolgt, das Flussneunauge zu schützen (sh. § 2 Schutzzweck). Die Erreichung dieses Schutzzweckes dürfte auch dann gewährleistet sein, wenn die Befahrung der Lahe durch Kanuten lediglich temporär z.B. für den Zeitraum vom 01.04. - 30.06. eines Jahres (Laichzeitraum) untersagt ist oder eine öffentlich abrufbare Mindestpegelregelung dies festlegt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Befahren des Schutzgebietes für Paddelboote wird in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.03. eines Jahres freigestellt.</p>
<p>Darüber hinaus könnte eine Befahrung der Lahe durch Kanuten auch innerhalb dieses Zeitraumes möglich sein, wenn diese Kanuten über eine erfolgreich absolvierte "Ökologie-Schulung" des Deutschen Kanu Verbandes verfügen. Hierzu steht der Landes-Kanu-Verband selbstverständlich zur Verfügung, um das "Ökologie-Schulungs-Konzept" vorzustellen und mit dem Landkreis Cloppenburg die Umsetzung einer solchen Regelung abzustimmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Seitens des Landkreises kann weder eine dauerhafte Kontrolle der Kanuten hinsichtlich einer solchen Ausbildung gewährleistet werden, noch kann eine Kontrolle der vermittelten Lehrgangsinhalte gewährleistet werden. Die Bindung der Freistellung an eine Ökologie - Ausbildung erfolgt daher nicht.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Des Weiteren ist es erforderlich, an ausgewiesenen Stellen (z.B. Straßenbrücken) den Kanuten die Zugangsmöglichkeit zum Gewässer zum Ein- und Aussetzen der Boote zu ermöglichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bauliche Anlagen am Gewässer bleiben weiterhin ausgeschlossen. Es ist dem Kanuverband freigestellt, einen entsprechenden Bauantrag zu stellen. Im Genehmigungsverfahren kann dann im Einzelfall über die Erteilung einer Befreiung entschieden werden. Eine grundsätzliche Zulässigkeit kann über die NSG Verordnung nicht gewährleistet werden.</p>
<p>Für die kurze Strecke der Soeste (450m) bittet der Landessportbund um die generelle Freistellung. Hier ist mit der Soeste ein weiteres Gewässer betroffen. Es kann beim Zusammenfluss mit der Lahe gar nicht verlassen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine fachliche Begründung, warum der Schutz der Neunaugen in dem zur Rede stehenden Abschnitt aufgeweicht werden soll, ist nicht gegeben. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, warum das Gewässer an der Stelle nicht verlassen werden kann um den Verboten der Verordnung Genüge zu tun. Grundsätzlich kann das Gewässer auch abseits von Stegen etc. - ggf. weniger komfortabel - verlassen werden. Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Outdoor - Sportart handelt, die gewisse Anforderungen an die Fitness der Kanuten stellt, ist diese kleine Einschränkung hinzunehmen.</p>
<p>Es wird darum gebeten, den LandesSportBund Niedersachsen bei allen weiteren anstehenden Verordnungen, Natur und Landschaft betreffend, zu beteiligen. Die Beteiligung der betroffenen Verbände wird durch den Landessportbund koordiniert. Hierdurch wird u. a. in den Fachverbänden sichergestellt, dass Regelungen für den Sport veröffentlicht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit eine Betroffenheit besteht wird der Landessportbund an den jeweiligen Verfahren beteiligt.</p>
<p>Kreislandvolk Cloppenburg e.V., Postfach 16 40, 49646 Cloppenburg, Stellungnahme vom 28.06.2017 sowie Informationsgespräch vom 03.11.2017, vgl. auch Ausführungen zur Stellungnahme der Friesoyther Wasseracht</p>	
<p>Informationsgespräch vom 03.11.2017 An dem Gespräch m Kreishaus nahmen teil: Herr Suilmann, Kreislandvolk Cloppenburg Herr Windhaus, Friesoyther Wasseracht Herr Schulte, Friesoyther Wasseracht</p>	<p>Das Gespräch fand auf Wunsch von Herrn Suilmann statt. Ziel war es, die Beteiligten zu informieren und den Sachstand zu erläutern. Im Verlauf des Gespräches wurden die in der Stellungnahme des Kreislandvolkes Cloppenburg und der Friesoyther Wasseracht angemerkten Punkte zur Sprache gebracht</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Herr Middendorf, Kreistag Cloppenburg - Vorsitzender im Planungsausschuss Herr Viets, Kreisverwaltung Cloppenburg Frau Breitenbach, Kreisverwaltung Cloppenburg Herr Thölke, Kreisverwaltung Cloppenburg</p>	<p>und erörtert bzw. der Inhalt der nachfolgend formulierten Abwägungsvorschläge vorgetragen.</p> <p>Außerhalb der förmlichen, im Verfahren eingereichten Anmerkungen wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, dass der § 4 Abs. 2 Nr. 3b wie folgt geändert wird:</p> <p><i>„die abschnittsweise Sohlräumung als abflusssichernde Maßnahme im Flussbett von Lahe und Soeste unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen (Querder) nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde.“</i></p>
<p>Stellungnahme vom 28.06.2017 Mit Schreiben vom 29.05.2017 wurde dem Kreislandvolkverband Cloppenburg mitgeteilt, dass die Ausweisung des oben genannten Naturschutzgebietes geplant ist und dem Verband Gelegenheit gegeben wird, sich zu der geplanten Ausweisung zu äußern. Hierzu wird folgendes vorgetragen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In § 2 der Verordnung ist unter anderem aufgeführt, dass die Sicherung und Entwicklung des Flusslaufes mit bestimmten Maßnahmen eine Grundlage für eine stabile und überlebensfähige Population der Flussneunaugen sein soll. Nach Auffassung des Kreislandvolkverbandes Cloppenburg sollte zunächst geklärt werden, ob überhaupt Flussneunaugen, die schützenswert sind, in der Lahe vorhanden sind. Dies erscheint zumindest sowohl zum Zeitpunkt der Meldung als FFH- Gebiet als auch jetzt fraglich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Lahe wurden regelmäßig Larven von Neunaugen festgestellt, die jedoch mit Feldmethoden nicht eindeutig einer Art (Fluß- oder Bachneunauge) zugewiesen werden konnten. Es ist nach Aussage des LAVES in dem Schreiben vom 08.09.2017 unzweifelhaft, dass Restbestände von Neunaugen in der Lahe vorkommen. Neben dem direkten Vorkommen von Neunaugen ist nach Auskunft des LAVES dient Meldung der Lahe als FFH Gebiet auch zur Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen des Flussneunauges im Naturraum Ostfriesische Geest.</p> <p>Es ist richtig, dass sich der Zustand der Neunaugenpopulation gegenüber dem Zeitpunkt der Ausweisung verschlechtert hat. Dieses ist aber im Wesentlichen auf eine drastische Verschlechterung des chemischen Gewässerzustandes zurückzuführen. Diese Ursache darf im Ergebnis nicht zur Folge haben, dass von einer Ausweisung der Lahe Abstand genommen wird. Vielmehr bleibt die rechtliche Verpflichtung bestehen, wonach die Gewässergüte als Lebensgrundlage der Gewässerorganismen zu verbessern und eine stabile, dauerhaft lebensfähige Population von Neunaugen zu etablieren ist.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Auf Grund der Stellungnahmen des Kreislandvolkverbandes Cloppenburg und der Friesoyther Wasseracht (vgl. weiter unten) wurde die Thematik mit Schreiben vom 03.03.2017 dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klima (MU) weitergegeben und angefragt, ob auf Grund der gegenüber der Meldung geänderten Sachlage, insbesondere der geringen Population, eine Entlassung der Lahe aus dem Schutzgebietssystem und ein Verzicht auf das Sicherungsverfahren erfolgen kann.</p> <p>Dieses lehnte das MU mit Schreiben vom 16.05.2017 ab mit dem Hinweis, dass die Entlassung der Lahe aus dem Schutzgebietssystem fachlich nicht vertretbar und eine Änderung der bisherigen Bewertung der Lahe nicht angezeigt ist.</p>
<p>Die Lahe entwässert großflächig landwirtschaftliche Flächen und nimmt ebenfalls Oberflächenwasser aus Wohngebieten auf. Derzeit ist in der Verordnung vorgesehen, dass der Wasserhaushalt oder die Gewässersohle nicht verändert werden dürfen, dass die Unterhaltung des Gewässers mit Mähboot oder Mähkorb unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 cm bis zur Gewässersohle ohne diese zu verändern zulässig ist und dass eine abschnittsweise Sohlräumung im Flussbett von Lahe und Soeste unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen kann.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen zum Verordnungsinhalt sind richtig.</p>
<p>Aufgrund dieser Vorgaben ist nach Auffassung des Kreislandvolkverbandes nicht gewährleistet, dass die notwendige dauernde Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen, aber auch der Wohngebiete sichergestellt werden kann. Die Verordnung stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte der wirtschaftenden Betriebe dar. Der Kreislandvolkverband fordert den Landkreis Cloppenburg auf, die oben beschriebenen Vorgaben so abzuändern, dass ein dauerhafter Abfluss in Zukunft auch gesichert ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bestehende Verpflichtung zur Sicherung des Wasserabflusses wird durch die Schutzgebietsverordnung nicht über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus erschwert, eingeschränkt oder unmöglich gemacht. Die Schutzgebietsverordnung sieht weiterhin auch keine Veränderung des Wasserstandes vor.</p> <p>Eine Beschneidung der Eigentumsrechte der Anlieger ist nicht gegeben.</p> <p>Für eine Sohlräumung, die der Sicherung des Wasserabflusses dient, ist nach der bereits bestehenden Rechtslage eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG notwendig. Die Genehmigungspflicht für solch einen artenschutzrechtlichen Eingriff besteht auch in dem Fall, in dem keine Schutzgebietsausweisung erfolgt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Eine Verschärfung des Artenschutzes erfolgt durch die Schutzgebietsverordnung nicht. Allerdings darf die Verordnung die bestehenden artenschutzrechtlichen Regelungen auch nicht aushebeln, wie es bei einer (nur) Anzeigepflicht für eine Sohlräumung der Fall wäre. Die Anzeige trägt den gesetzlichen Bestimmungen, die eine Genehmigungspflicht für eine Ausnahme vorsehen, nicht ausreichend Rechnung.</p> <p>Um die bestehenden gesetzlichen Regelungen konform umzusetzen, muss die Sohlräumung unter Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt werden können, soweit die sich auch dem Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen an den Artenschutz erfüllt sind. Die Beurteilung erfolgt in Abstimmung mit den Fachbehörden (LAVES, NLWKN), so dass für den Unterhaltungsverband insoweit eine Rechtssicherheit geschaffen wird.</p> <p>Soweit in die Gewässersohle eingegriffen wird, welche sowohl als Laichplatz für die Neunaugen als auch als Lebensraum der Larven dient, muss dieses mit den Interessen des Artenschutzes vereinbar sein. Hier sind, nach dem Auslaufen der „<i>Verordnung über die allgemeine Zulassung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten bei Unterhaltungsmaßnahmen (Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmereverordnung – NArtAusnVO)</i>“ am 31.07.2017 die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.</p> <p>Das bedeutet, dass für Unterhaltungsmaßnahmen, die geschützte Arten beeinträchtigen können, grundsätzlich eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artenschutzes erwirkt werden muss. Im Falle einer Sohlräumung kollidiert die Unterhaltungsmaßnahme massiv mit den Belangen des Artenschutzes (hier: Neunauge). Die Sohlräumung kann im schlechtesten Fall derartig negative Auswirkungen haben, dass die Neunaugen in dem Gewässer nicht mehr überleben können. Dies gilt für die Lahe insbesondere vor dem Hintergrund der als deutlich negativ zu bewertenden sonstigen Rahmenbedingungen.</p>
<p>Des Weiteren ist es verboten, Wasser zu entnehmen, ausgenommen ist die Entnahme zur Versorgung von Weidetränken. Dies kann in Einzelfällen zu Problemen führen, da in Baugenehmigungen die Entnahme von Wasser aus der Lahe ausdrücklich gestattet wurde, um gegebenenfalls Brände löschen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit die Entnahme von Wasser zur Brandbekämpfung oder andere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind, gelten hierfür die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Wasserentnahme ist im Gefahrenabwehrfall nicht eingeschränkt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Der Kreislandvolkverband Cloppenburg bittet darum, diese Eingaben zu berücksichtigen.</p>	
<p>Aktion Fischotterschutz e. V., Sudendorfallée 1, 29386 Hankensbüttel, Stellungnahme vom 07.06.2017</p>	
<p>Es wird um Berücksichtigung der Fallenjagd bei den Freistellungen unter § 4 (4) Mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sind freigestellt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial 2. das Betreten und die Durchführung von Untersuchungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung, 3. die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen 4. die Fallenjagd <p>Begründung: Mit dieser Formulierung ist die Fallenjagd nicht gänzlich verboten, jedoch kann die Naturschutzbehörde Einfluss nehmen und zum Beispiel Totschlagfallen, die nicht selektiv fangen, verbieten. Es ist damit zu rechnen, dass auch an der Lahe irgendwann Nutrias Schäden verursachen und gefangen werden sollen, aber gleichzeitig FFH-Arten ins NSG (wie Biber und Otter) zugewandert sind und entsprechend bei der Fallenjagd berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Fischotter ist für das Gebiet nicht nachgewiesen und wurde dementsprechend auch nicht im Schutzzweck für das Gewässer in der Verordnung berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der Strukturlosigkeit des Gewässers und des umgebenden Gebiets ist eine dauerhafte Zuwanderung gegenwärtig unwahrscheinlich.</p> <p>Das Risiko für den Fischotter ist somit allgemeiner Art und unterscheidet sich nicht von dem in anderen Gewässern. Eine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Regelung in der Schutzgebietsverordnung ist nicht notwendig.</p>
<p>Gascade Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, Stellungnahme vom 07.06.2017</p>	
<p>Gegen die vorgesehene Maßnahme bestehen von Seite der Gascade grundsätzlich keine Bedenken. Für die Maßnahme sind die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz ihrer Anlagen sowie das beigefügte Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ der Gascade zu berücksichtigen. Dieses Merkheft findet bei den Anlagen der Gascade Anwendung. Ebenso müssen die nachfolgenden Handlungen weiterhin uneingeschränkt zulässig sein:</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit sich im Rahmen der Maßnahmenplanung bzw. deren Umsetzung entsprechende Erfordernisse zur Berücksichtigung der Belange der Leitungsbetreiber ergeben, werden diese zu gegebener Zeit erneut beteiligt.</p> <p>Notwendige Änderungen an der Verordnung ergeben sich nicht, zumal bestehenden Genehmigungen und Anlagen etc. von den Bestimmungen der NSG – Verordnung freigestellt sind.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none">- Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz der Anlagen der Gascade unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu diesen Anlagen auch deren Schilderpfähle, Armaturen, Stationsflächen etc.- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit der Anlagen der Gascade für diese auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.- Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb deren Schutzstreifens. Zum Schutz ihrer Anlagen führt die Gascade im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen können.- Weiter weist die Gascade darauf hin, dass ihre Anlagen entlang der Trasse durch eine regelmäßige Befliegung mit einem Hubschrauber zusätzlich kontrolliert werden. Diese Befliegung findet alle 3 Wochen statt und ist unerlässlich. Sie muss ebenfalls weiterhin gewährleistet bleiben.- Im Bereich zu der Maßnahme des Landkreises Cloppenburg können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden.- Die Gascade weist den Landkreis Cloppenburg darauf hin, dass entlang ihrer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich der Anlagen der Gascade. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p> <p>Wie der Landkreis Cloppenburg dem Bestandsplan der Gascade entnehmen kann, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert vom Landkreis Cloppenburg zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.</p>	
NLWKN – Betriebstelle Brake-Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, Stellungnahme vom 22.06.2017	

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Mit Schreiben vom 29.05.2017 wurde der NLWKN erneut zum Unterschutzstellersverfahren des FFH-Gebiets 220 „Lahe“ zur fachbehördlichen Beratung aufgefordert. Die folgende Stellungnahme ist als Ergänzung der bereits am 26 Juli 2016 an den Landkreis Cloppenburg übermittelten Stellungnahme zu sehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des NLWKN vom 26.07.2016 wird weiter unten im Text berücksichtigt und in die Abwägung / Beschlussvorschläge eingestellt.</p>
<p>Zu § 2 Schutzzweck: Abs. 2: Die unter dem 2. Spiegelstrich stehende Formulierung „<i>lebhaft strömendem Wasser in naturraumtypischer Qualität</i>“ wird für zu unbestimmt gehalten. In der, der Aufzählung nachfolgenden Formulierung ist von „<i>ökologisch ausreichender Qualität</i>“ die Rede, die nicht weiter erläutert wird. Es wird empfohlen die unterstrichenen Worte zu streichen oder näher zu erläutern (z. B. in der Begründung).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gewässergüte ändert sich naturgemäß von der Quelle bis zur Mündung. Die Formulierungen „<i>naturraumtypisch</i>“ und „<i>ökologisch ausreichend</i>“ beschreiben den Zielzustand gut.</p>
<p>Zu § 3 Verbote: Abs.1, Nr. 2: Es wird vorgeschlagen, das Wort „<i>ausgenommen</i>“ gegen „erlaubt“ zu ersetzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regelungsgehalt ist bei beiden Formulierungen identisch.</p>
<p>Abs.1, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5: Diese Verbote betreffen nach dortiger Meinung die Einschränkung der Landwirtschaft. Es wird daher empfohlen diese Einschränkungen unter § 4 Abs. 5 einzufügen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die nebenstehenden Punkte beschreiben Verbote hinsichtlich der ackerbaulichen Nutzung, der Düngung sowie dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Im Interesse der vorhandenen Systematik der Verordnung und der Übersichtlichkeit werden diese weiterhin unter dem § 3 – Verbote – geführt.</p>
<p>Soweit Handlungen oder Nutzungen an einen Zustimmungsvorbehalt geknüpft werden, wird empfohlen die jeweilige Formulierung unter § 4 - Freistellungen zu stellen, damit eine Systematik bestehen bleibt</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird unter § 4 Abs. 4 gefasst.</p>
<p>Zu § 4 Freistellungen: - Abs. 5 Nr. 1: Nach Punkt 4.3.2 der Begründung sind im NSG keine Ackerflächen vorhanden, daher müssen sie auch nicht freigestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Neben der tatsächlichen, rechtmäßig ausgeübten Nutzung – auf welche sich die Begründung bezieht – können auch Flächen vorhanden sein, die im formalrechtlichen- bzw. förderrechtlichen, insbesondere im agrarförderrechtlichen Sinne Ackerflächen sind. Um auch diese zu berücksichtigen und keine ungewollten oder unnötigen Eigentumsbeschneidungen zu bewirken, bleibt die Formulierung zur Freistellung der Ackernutzung erhalten.</p>
<p>- Abs. 5 Nr. 2: Die Nummern 3 und 4 sind als Aufzählung zu Nr. 2 zu ändern.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Die Nummerierung wird geändert; es handelt sich jetzt um Nr. 3 a) und b).
- Im vorliegenden VO — Entwurf ist das Düngeverbot bereits in § 3 Abs. 4 enthalten (siehe Anmerkung zu § 3)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführung zum Düngeverbot ist richtig, allerdings muss im Rahmen der landwirtschaftlichen Freistellung zur Grünlandnutzung erneut auf das Verbot eingegangen werden.
- Abs. 6: Die Einrichtung von Futterstellen und Kirrungen wird unter Zustimmungsvorbehalt gestellt. In der Begründung (Seite 9, Punkt 4.3.4) wird deren Einschränkung als notwendig erachtet, um den Nährstoffeintrag zu verhindern. Daher sollte kein Zustimmungsvorbehalt in Aussicht gestellt werden, wenn offensichtlich ist, dass der Schutzzweck beeinträchtigt werden kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Soweit die Einrichtung einer KIRRUNG vorgesehen ist, soll diesem nach Prüfung der Vereinbarkeit mit den Schutzziele, möglichst unbürokratisch, ohne förmliches Beteiligungsverfahren, zugestimmt werden können.
- Abs. 7: Ergänzungsvorschlag (gelb) der Formulierung „Freigestellt ist die Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung...“ (siehe aktuelle Muster_VO).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bestehende Formulierung ist hinsichtlich des Regelungsgehaltes ausreichend.
<p>NLWKN – Betriebstelle Brake-Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, Stellungnahme vom 26.07.2016</p>	
<p>Anmerkungen zu den Inhalten der Entwürfe der Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) und der Begründung sind in zwei word-Dateien im Überarbeitungsmodus in entsprechenden Kommentaren niedergelegt. Die word-Dateien werden dem Landkreis Cloppenburg als Anlagen in dieser e-mail zugeschickt. Nach dem Tierartenerfassungsprogramm liegen für das Gebiet einige wenige Daten vor. Diese werden dem Landkreis Cloppenburg vom Geschäftsbereich 72 zugeschickt. Soweit dem Landkreis Cloppenburg Daten vorliegen, sollten diese an den Pflanzen- und Tierartenschutz, H 72 Hannover übermittelt werden, um die Arten bei Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigen zu können.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit Kommentare in elektronischer Form abgegeben wurden und diese nicht redaktioneller Art sind, wurden diese aufgearbeitet und in der Spalte „Hinweise und Anregungen“ berücksichtigt.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Änderung von Verordnung oder Begründung ergibt sich nicht.</p>
Gemäß § 4 (2) Nr.2 f wird die Mahd der Böschungen, soweit es sich nicht um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope handelt, im Rahmen der schonenden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Gewässerunterhaltung freigestellt. Im Anschluss der Gewässerrandstreifen grenzen im Bereich des geplanten NSG überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen an. Gewässerrandstreifen, Böschungen eingeschlossen, besitzen daher eine wichtige Funktion als Lebensstätten (z. B. Nahrungs- Aufenthaltsflächen für Insekten und Amphibien, möglicherweise Brutbiotope für Vögel der Agrarlandschaft). Daher sollte eine „schonende“ Gewässerunterhaltung ausschließlich auf die Notwendigkeit des ordnungsgemäßen Wasserabflusses abgestellt werden. Insbesondere wäre eine mit der UNB abzustimmende abschnittsweise 2- oder 3-jährige abschnittsweise Böschungsmahd außerhalb der Brut- und Setzzeit für die Erhaltung und Qualitätssicherung der Gewässerrandbereiche hilfreich.</p>	<p>In der Verordnung werden Maßnahmen, die standardmäßig und in Ausübung der sich aus dem Wasserrecht ergebenden Pflichten zur Erhaltung des Wasserabflusses freigestellt. Die Böschungsmahd widerspricht grundsätzlich nicht dem Schutzziel, die Neunaugen in der Lahe zu erhalten. Soweit die Pflegemaßnahmen angepasst werden sollen, kann dies im Rahmen der Maßnahmenplanung unter Rücksprache mit dem Unterhaltungsverband Berücksichtigung finden.</p>
<p>Zu § 7: Es wird empfohlen hier die Ausführungen des Absatzes 2 Nr. 1 der Muster-VO einzufügen. Damit die Duldung von Maßnahmen eines Managementplans, Maßnahmenblatts oder Pflege- und Entwicklungsplans ebenfalls abgedeckt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf die erste Auslegung. Eine Änderung der Formulierung ist in dem hier behandelten Verordnungsentwurf nicht erfolgt, da der Regelungsgehalt des § 7 ausreichend genau und bestimmt ist und daher unverändert bleibt.</p>
<p><u>Hinweise zur Verordnungskarte</u> In der Karte (1:10.000) befinden sich 2 gestrichelte Linien, die nicht in der Kartenlegende erläutert werden. Es wird weiterhin vorgeschlagen, die Formulierung „punktierte Fläche“ in „gepunktetes Rasterband“ zu ändern und die Formulierung in § 1 Abs. 4 der Verordnung anzugleichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage betrifft die Verordnungskarte der ersten Auslegung. Die Unterlagen zur erneuten Auslegung, d. h. in dem jetzigen aktuellen Entwurf der Verordnungskarte, enthalten eine entsprechende Überarbeitung.</p>
<p>Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Postfach 39 49, 26029 Oldenburg, Stellungnahme vom 04.07.2017</p>	
<p>Gegen die geplante Ausweisung und die Verordnung über das NSG „Lahe“ bestehen aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken. Der Fischereikundliche Dienst begrüßt die Freistellung der ordnungsgemäßen Fischereiausübung sehr.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu §4 Abs. 3 Nr. 1:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Es wird positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und deren Beauftragte in dem geplanten NSG gemäß § 4, Abs. 3, Nr. 1 zur Durchführung des zwingend erforderlichen FFH-Monitorings der Neunaugen und von Untersuchungen prinzipiell freigestellt ist. Nicht nachvollziehbar ist für das LAVES - Dezernat Binnenfischerei, warum die als Landesaufgabe im Rahmen des FFH- und WRRL-Fischartenmonitorings regelmäßig wiederkehrend im NSG „Lahe“ vorzunehmenden Begehungen und Befischungen zur Bewertung der Neunaugenpopulation und der übrigen Fischfauna anzeigepflichtig sein soll. Dies baut unnötige bürokratische Hürden und Hemmnisse auf, die Arbeitskapazitäten binden und Ressourcen verschwenden. Der Zeitpunkt des Neunaugen-Laichplatzmonitorings ist z.B. durch die Fortpflanzungsbiologie der Flussneunaugen vorgegeben und kann nicht etwa durch Brut- und Setzzeiten bedingt beliebig verschoben werden. Aus diesem Grund wird explizit um die unbeschränkte Freistellung zur Betretung und Durchführung zumindest des fischereilichen Monitorings gebeten.</p>	<p>Der Landkreis Cloppenburg muss als für das NSG zuständige Behörde über Tätigkeiten im Gebiet Kenntnis haben um z.B. Anfragen aus der Bevölkerung beantworten zu können und ggf. auch nicht legitimierte Eingriffe in die Lahe von anderen, legitimierten unterscheiden zu können.</p> <p>Der Zustimmungsvorbehalt zu Monitoringmaßnahmen wird daher beibehalten.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49809 Linden, Stellungnahme vom 04.07.2017</p>	
<p>Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet des Landkreises Cloppenburg zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Konkret befinden sich im geplanten Schutzgebiet die L 831, L 832 und L 835 sowie die K 353.</p> <p>Zum Entwurf der vorgesehenen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lahe“ wird in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Die Hinweise zu Betroffenheit und Zuständigkeit werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1. Bei den innerhalb bzw. entlang des Schutzgebietes verlaufenden Landes- und Kreisstraßen wird gebeten, zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger ihre Verpflichtungen nach § 9 Nieders. Straßengesetz (NStrG), die Straßen und Brücken entsprechend dem Verkehrsbedürfnis und dem jeweiligen Stand der Technik zu unterhalten, erfüllen kann. Zur Unterhaltung gehören auch die Erneuerung und Verbesserung des Fahrbahnoberbaues und -Unterbaues, des Untergrundes, der Entwässerungseinrichtungen sowie geringe Querschnittsverbreiterungen und Begradigungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verordnung wird unter §4 Abs. 4 Nr. 1 um die Freistellung der Straßenunterhaltung zur Klarstellung ergänzt.</p> <p>Der Punkt wird wie folgt gefasst:</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>„die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen.“</p>
<p>2. Folgende Maßnahmen der Straßenbauverwaltung dürfen nicht dem <u>§ 3 Verbote</u> unterliegen:</p> <p>a. Alle Gehölzarbeiten, die sich im Bereich der Straßenseitenräume und Grundstücken der Straßenbauverwaltung befinden, unterliegen regelmäßiger Gehölzpflege, die im Abstand von ein paar Jahren durchgeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gehölzarbeiten sind unter § 4 Abs.3 Nr. 3 unter Anzeigevorbehalt bereits freigestellt.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Nr. 3 wie folgt gefasst:</p> <p>„Die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Straßen und Wege durch fachgerechten Schnitt,“</p>
<p>b. Gehölze und Bäume, die aus Verkehrssicherungsgründen aus dem Bestand herausgenommen werden müssen. Die Pflegemaßnahmen werden unter Beachtung der § 39 (5) und § 44 des BNatSchG durchgeführt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die notwendige Freistellung ist ebenfalls in der Verordnung bereits berücksichtigt (§ 4 Abs. 3 Nr. 2).</p> <p>Der Punkt wird zur Klarstellung und Verdeutlichung jedoch wie folgt gefasst:</p> <p>„Maßnahmen zur Straßen- und Wegesicherung im Rahmen der Sicherungspflicht.“</p>
<p>Weiter wird davon ausgegangen, dass keine zu den Landes- und Kreisstraßen gehörenden Bestandteile nach § 2 Abs. 2 NStrG in das Schutzgebiet einbezogen werden.</p>	<p>Straßen sind insbesondere im Bereich der Brückenbauwerke in das NSG einbezogen.</p> <p>Die notwendigen Unterhaltungsarbeiten sind in der Verordnung jedoch freigestellt. Beeinträchtigungen der Aufgaben der Straßenbauverwaltung im Zuge der Straßenunterhaltung und der Wegesicherung ergeben sich aus der Verordnung nicht.</p>
<p>NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg, Stellungnahmen vom 13.07.2017 und 02.08.2016</p>	
<p>Stellungname vom 13.07.2017</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>In Beantwortung des Antrages vom 29.05.2017 zum Erlass einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lahe“ in der Stadt Friesoythe und in der Gemeinde Bösel, Landkreis Cloppenburg, verweist der NLWKN auf seine Stellungnahme vom 02.08.2016</p>	<p>Die Stellungnahme zur ersten Auslegung wird weiter unten im Text berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme vom 02.08.2016: Die Unterlagen zum o.g. Antrag wurden geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, haben sich keine Bedenken ergeben, es sollte jedoch folgender Hinweis beachtet werden:</p>	<p>Der Hinweis, dass sich keine Bedenken ergeben, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der gewässerkundliche Pegel Bösel (Messstellennummer 3881106) liegt im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes in der Gemeinde Bösel etwa 30 m entfernt von der Korsorstraße am linken Ufer der Lahe (s. Übersichtskarte). Der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Pegels Bösel darf durch die Einrichtung des Naturschutzgebietes „Lahe“ nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. § 4 Abs.2 Nr. 4 ist die Benutzung der bestehenden Anlagen allgemein freigestellt. Eine Nutzungseinschränkung ergibt sich aus der Verordnung nicht.</p>
<p>Gemeinde Bösel, Am Kirchplatz 15, 26216 Bösel, Stellungnahme vom 02.08.2017</p>	
<p>Die EU hat die Errichtung eines nach einheitlichen Kriterien ausgewiesenen Schutzgebietssystems beschlossen, welches nach den Maßgaben der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wird. Ziel der Errichtung ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt und damit die Bewahrung des Naturerbes in Europa. Zu dem Erlass der o. g. Verordnung teilt die Gemeinde Bösel, in Abstimmung mit der Stadt Friesoythe, die Bedenken der Friesoyther Wasseracht hinsichtlich der Notwendigkeit eines solchen Gebietes und verweist daher erneut im Ergebnis auf die Stellungnahme der Friesoyther Wasseracht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Friesoyther Wasseracht wird weiter unten behandelt.</p>
<p>Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe, Stellungnahmen vom 03.08.2017, 04.08.2016 und 12.07.2016</p>	
<p>Stellungnahme vom 03.08.2017 Die übersandten Unterlagen haben bei der Stadt Friesoythe gemäß öffentlicher Bekanntmachung ausgelegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Bedenken und Anregungen wurden dort nicht vorgetragen.</p> <p>Von Seiten der Stadt Friesoythe werden ebenfalls Bedenken und Anregungen nicht vorgetragen. Auf deren bisherige Stellungnahmen vom 12.07. und 04.08. 2016 wird Bezug genommen.</p>	<p>Die weiteren Stellungnahmen werden unten im Text berücksichtigt.</p>
<p>Stellungnahme vom 04.08.2016 Die Belange der Stadt Friesoythe sind nicht direkt betroffen. Es wird jedoch auf die Stellungnahme der Friesoyther Wasseracht vom 21.07.2016 hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine direkte Betroffenheit besteht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Friesoyther Wasseracht wird weiter unten behandelt.</p>
<p>Stellungnahme vom 12.07.2016 Die übersandten Unterlagen haben bei der Stadt Friesoythe in der Zeit vom 08.06.2016 bis 08.07.2016 entsprechend der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung öffentlich ausgelegen. Die Unterlagen wurden dort in der Zeit von 2 Bürgern eingesehen. Schriftlich ist die diesem Schreiben als Anlage beigefügte Eingabe von Herrn Norbert Block hier eingegangen. Als beteiligte Gemeinde und als betroffener Eigentümer werden seitens der Stadt Friesoythe keine Bedenken gegen den Erlass der Verordnung vorgebracht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die benannten Anregungen und Hinweise der Privatpersonen werden unten im Text berücksichtigt.</p>
<p>Friesoyther Wasseracht, Huntestraße 16, 26169 Friesoythe, Stellungnahme vom 03.08.2017 Informationsgespräche vom 27.09.2017 und 03.11.2017 Schreiben (Email) vom 19.10.2017</p>	
<p>Informationsgespräch vom 03.11.2017 An dem Gespräch im Kreishaus nahmen teil: Herr Suilmann, Landvolk Niedersachsen, Kreisgruppe Cloppenburg Herr Windhaus, Friesoyther Wasseracht Herr Schulte, Friesoyther Wasseracht Herr Middendorf, Kreistag Cloppenburg – Planungsausschuss Herr Viets, Kreisverwaltung Cloppenburg</p>	<p>Das Gespräch fand auf Wunsch von Herrn Suilmann statt. Ziel war es, die Beteiligten zu informieren und den Sachstand zu erläutern. Im Verlauf des Gespräches wurden die in der Stellungnahme des Kreislandvolkes Cloppenburg und der Friesoyther Wasseracht angemerkten Punkte zur Sprache gebracht und erörtert bzw. der Inhalt der nachfolgend formulierten Abwägungsvorschläge vorgetragen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Frau Breitenbach, Kreisverwaltung Cloppenburg Herr Thölke, Kreisverwaltung Cloppenburg</p>	<p>Außerhalb der förmlichen, im Verfahren eingereichten Anmerkungen wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, dass der § 4 Abs. 2 Nr. 3 b) wie folgt geändert wird:</p> <p>„die abschnittsweise Sohlräumung als abflusssichernde Maßnahme im Flussbett von Lahe und Soeste unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen (Querder) nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde.“</p> <p>Es handelt sich jetzt um die Nr. 4 b).</p>
<p>Informationsgespräch vom 27.09.2017 An dem Gespräch im Kreishaus nahmen teil: Herr Windhaus, Friesoyther Wasseracht Herr Hanken, Friesoyther Wasseracht Herr Meiners, Kreisverwaltung Cloppenburg Herr Viets, Kreisverwaltung Cloppenburg Frau Breitenbach, Kreisverwaltung Cloppenburg Herr Thölke, Kreisverwaltung Cloppenburg</p> <p>Schreiben (Email) vom 19.10.2017 Es ist bekanntlich einfacher einen langen Fach-Text zu formulieren als die wesentlichen Punkte in wenigen Worten zum Ausdruck zu bringen. Nachfolgend ein Vorschlag, der zum Ausdruck bringen soll, dass auch wenn es ökologisch nachteilig ist die Entnahme nicht grundsätzlich in Frage steht.</p> <p>Aufgrund des geringen Gefälles der Lahe herrschen niedrige Fließgeschwindigkeiten vor. Dies führt mittelfristig zu Auflandungen, die zur Sicherstellung des Wasserabflusses (§39 WHG) zu entnehmen sind. Mit dem Zustimmungsvorbehalt wird sichergestellt, dass der wasserwirtschaftlich erforderliche Umfang und der Zeitpunkt der Sedimententnahme mit den ökologischen Anforderungen abgestimmt werden.</p>	<p>Das Gespräch fand auf Wunsch von Herrn Windhaus statt. Ziel war es, die Beteiligten zu informieren und den Sachstand zu erläutern. Im Verlauf des Gespräches wurden die in der Stellungnahme der Friesoyther Wasseracht angemerkten Punkte zur Sprache gebracht und erörtert bzw. der Inhalt der nachfolgend formulierten Abwägungsvorschläge vorgetragen.</p> <p>Herr Windhaus bat darum, die Begründung zur Sohlräumung im Sinne der Gewässerunterhaltung zu ergänzen. Hiergegen bestanden keine Bedenken, wenn sich die Begründung im angemessenen Rahmen hält und rechtlich korrekt ist.</p> <p>Da die Friesoyther Wasseracht ihre Belange am besten selbst beschreiben kann, wurde beschlossen, dass Herr Windhaus selbst einen Vorschlag für die Ergänzung der Begründung hergibt, der nach Prüfung durch den Landkreis Cloppenburg in die Begründung aufgenommen wird.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung zu § 4 Abs. 2 Ziffer 3b) wird um den linksstehenden fettgedruckten Text ergänzt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Hinter den Dingen stecken natürlich eigentumsrechtliche und regressrelevante Fragestellungen. Wenn man sehenden Auges jahrelang die Sedimentation zulässt und dann nach Jahrzehnten sagt „nun muss es aber wirklich raus“ ist man nach allgemeiner Rechtsauffassung im Ausbautatbestand und somit planfeststellungspflichtig. Umgekehrt, sagen die Wasserrechtler, kann es auch nicht sein, dass man durch Sukzession ohne Verfahren und unter Umgehung der Betroffenen einen schleichenden „Ausbau“ betreibt.</p>	
<p>Stellungnahme vom 03.08.2017 Die Friesoyther Wasseracht hat im ersten Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 21.07.2016 eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Der neuerliche Entwurf weist hinsichtlich der Schutzgebietsfläche keine erkennbaren Veränderungen auf. Der Text der Schutzgebietsverordnung entspricht weitgehend dem ersten Entwurf. Daher füge ich meine Stellungnahme aus 2016 wieder bei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren wird weiter unten im Text berücksichtigt.</p>
<p>Der wesentliche Inhalt der Kritik ist, dass das Vorkommen der Neunaugen in der Lahe im Gegensatz zu anderen Gewässern nicht nachgewiesen ist. Selbst wenn einzelne aufsteigende Exemplare vorhanden sein sollten, ist die relative Größe der Population im Bezug zur Gesamtpopulation des Naturraumes oder Niedersachsens nicht signifikant, woraus letztlich keine Bedeutung für die Unterschutzstellung des Gebietes abgeleitet werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bewertung des Zustandes hinsichtlich der Bedeutung des Lebensraumes für die Neunaugen wurde durch das Land Niedersachsen getroffen. Im Ergebnis wurde die Lahe über den Bund im Januar 2005 entsprechend den Vorgaben der FFH – Richtlinie an die EU gemeldet. Durch die EU wurde das Gebiet im November 2007 als FFH-Schutzgebiet bestätigt. Eine Bewertung des Zustandes ist somit erfolgt. Die Prüfung dieser Bewertung bzw. Bewertung ist nicht Gegenstand dieser Schutzgebietsausweisung.</p> <p>Nach den Vorgaben der FFH – Richtlinie muss die Sicherung des gemeldeten Gebietes durch nationales Recht spätestens 6 Jahre nach Anerkennung des Gebietes durch die EU (Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie) erfolgen. Dieser Verpflichtung ist die Bundesrepublik bislang nicht oder nicht ausreichend nachgekommen. Derzeit läuft ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der FFH Richtlinie. Zur Abwendung von vermutlich massiven Sanktionen wurde eine Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Landkreistag (Vertreter der Landkreise/Region Hannover) und der Landesregierung mit der Zusage abgeschlossen, die FFH-Gebiete bis Ende 2018 zu sichern bzw. auszuweisen. Um der Komplexität des Gebietes Rechnung zu tragen und den EU – Anforderungen an die Gebietssicherung</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	zur Abwendung von Strafmaßnahmen entgegenzuwirken, erfolgt die Ausweisung des Gebietes als geschützter Teil von Natur und Landschaft gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG, als Naturschutzgebiet.
<p>Neben der grundlegenden Frage der Existenz einer zu schützenden Population ist darzustellen, welchen Belastungen die Art ausgesetzt ist, um anschließend Maßnahmen abzuleiten, die geeignet sind, den Zustand der Vorkommen zu stabilisieren und positiv zu entwickeln. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gibt es zu diesen Fragen nur allgemeine Aussagen, eine fallbezogene Konkretisierung ist für mich nicht erkennbar.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, dass sich durch die Unterschutzstellung des Gebietes für die Neunaugen positive Veränderungen ergeben oder eine erforderliche Grundlage für Folgemaßnahmen geschaffen wird. Es besteht aber die Sorge, dass die dortigen Arbeitsabläufe durch Formvorschriften erschwert werden. Beim Setzen eines veränderten Rechtsrahmens sollten auch die Folgen für künftige, heute kaum vorstellbare Konstellationen berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Anschluss an die Ausweisung des Schutzgebietes erfolgt die Maßnahmenplanung bis Ende 2020. Hierin werden entsprechende Maßnahmen entwickelt und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten umgesetzt.</p> <p>Die in der Verordnung getroffenen Formvorschriften orientieren sich – auch im Interesse der Kreisverwaltung – am notwendigen Maß, welches für eine dem Schutzziel entsprechende Umsetzung der Verordnungsinhalte notwendig ist. Die Bereiche der Unterhaltung sind unter Festlegung bestimmter Rahmenbedingungen allgemein freigestellt und unterliegen der Verantwortung der Friesoyther Wasseracht. Lediglich die Sohlräumung sowie Rückschnitt und Pflanzung von Gehölzen sind zustimmungspflichtig.</p>
<p>Eine neue Verschärfung der Verbotsregeln stellt für den Fall einer abschnittweisen Sohlräumung der Wechsel von der Anzeigepflicht zur Genehmigungspflicht dar, §4 (2) 3.b). Die Gewässerräumung ist eine Methode, die der Unterhaltung gem. §39 Wasserhaushaltsgesetz der Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses dient (vgl. a. §61 Nds. Wassergesetz).</p> <p>Bereits seit vielen Jahren konnte die Wasseracht auf Räumarbeiten an der Lahe verzichten. Ob Räumungen jedoch erforderlich sind, ist im gem. Wasserverbandsgesetz in der originären Zuständigkeit des Verbandes zu entscheiden. Über das Anzeigeverfahren (s. Entwurf 2016) hat die Naturschutzbehörde die Möglichkeit Hinweise einzubringen, die die gewässerökologischen Auswirkungen der Arbeiten minimiert. Die Formulierung „abschnittsweise“ und die Rückführung der Querder sind bereits wesentliche Punkte, die die negativen Auswirkungen der Maßnahme auf Fauna und Flora im Allgemeinen und ein mögliches Neunaugenvorkommen im Speziellen minimieren. Was also könnte hier weiter durch Bescheid geregelt werden? Die Gewässerunterhaltung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Verletzungen oder Unterlassungen können Regressansprüche auslösen. Naturschutzgebiete sollen nicht die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben einschränken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Verschärfung des Artenschutzes erfolgt durch die Schutzgebietsverordnung nicht. Allerdings darf die Verordnung die bestehenden artenschutzrechtlichen Regelungen auch nicht aushebeln, wie es bei einer (nur) Anzeigepflicht für eine Sohlräumung der Fall wäre. Die Anzeige trägt den gesetzlichen Bestimmungen, die eine Genehmigungspflicht für eine Ausnahme vorsehen, nicht ausreichend Rechnung.</p> <p>Um die bestehenden gesetzlichen Regelungen konform umzusetzen, muss die Sohlräumung unter Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt werden können, soweit die sich auch dem Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen an den Artenschutz erfüllt sind. Die Beurteilung erfolgt in Abstimmung mit den Fachbehörden (LAVES, NLWKN), so dass für den Unterhaltungsverband insoweit eine Rechtssicherheit geschaffen wird.</p> <p>Soweit in die Gewässersohle eingegriffen wird, welche sowohl als Laichplatz für die Neunaugen als auch als Lebensraum der Larven dient, muss dieses mit den Interessen des Artenschutzes vereinbar sein. Hier sind, nach dem Auslau-</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>fen der „<i>Verordnung über die allgemeine Zulassung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten bei Unterhaltungsmaßnahmen (Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmereverordnung – NArtAusnVO)</i>“ am 31.07.2017 die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.</p> <p>Das bedeutet, dass für Unterhaltungsmaßnahmen, die geschützte Arten beeinträchtigen können, grundsätzlich eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artenschutzes erwirkt werden muss. Im Falle einer Sohlräumung kollidiert die Unterhaltungsmaßnahme massiv mit den Belangen des Artenschutzes (hier: Neunauge). Die Sohlräumung kann im schlechtesten Fall derartig negative Auswirkungen haben, dass die Neunaugen in dem Gewässer nicht mehr überleben können. Dies gilt für die Lahe insbesondere vor dem Hintergrund der als deutlich negativ zu bewertenden sonstigen Rahmenbedingungen.</p> <p>Die grundsätzliche, sich aus den nebenstehenden Regelwerken ergebende Pflicht zur Sicherung des Wasserabflusses wird durch die Schutzgebietsverordnung nicht über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus erschwert. Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Regelungen wäre auch ohne Schutzgebietsverordnung notwendig.</p>
<p>Auf den vergleichbaren Fall Gehölzrückschnitt hatte ich bereits hingewiesen, wobei nun (vielleicht irrtümlich) auf die Wasserbehörde als zuständiger Ansprechpartner verwiesen wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Schutzgebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsbereich der Lahe, so dass für Pflanzungen, welche ggf. den Retentionsraum einschränken könnten, die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde notwendig ist. Für den Gehölzrückschnitt oder deren Entfernung muss die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörden eingeholt werden.</p>
<p>Nicht mehr verständlich ist der Zustimmungsvorbehalt des §4 (4) 3 (Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen). Wie ist der Anlagenbegriff zu verstehen? Die offensichtlichsten Anlagen innerhalb des Schutzgebietes sind die kreuzenden Straßen mitsamt ihrer Beschilderung, Schutzeinrichtungen und Entwässerung. Seitens der Wasseracht wird das Lahewehr betrieben, das zur Regulierung des Hochwasserabflusses gebaut wurde. Die Unterhaltung von Anlagen die dem Wasserabfluss dienen, fallen gem. Wassergesetz ebenfalls in die Zuständigkeit der Wasseracht. Es stellt sich die Frage an welche Art von Unterhaltung und Instandsetzung gedacht wurde, die einen Zustimmungsvorbehalt erforderlich machen und nicht bereits durch allgemeine</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen geben korrekt wieder, was auch in der Verordnung unter dem Begriff der Anlage zu verstehen ist. Mit dem Zustimmungsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass die Maßnahmen mit dem Artenschutz vereinbar sind. Dieses kann nur geschehen, soweit die Naturschutzbehörde von dem Vorhaben und vor dessen Umsetzung Kenntnis erlangt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Rechtsvorschriften geregelt sind? Aus dortiger Sicht würde selbst eine Anzeigepflicht für die Unterhaltung des Lahewehrs als Eingriff in die verbandliche Selbstverwaltung gewertet werden.</p>	
<p>Die Karte für den Gewässerabschnitt E-F zeigt den falschen Ausschnitt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Karte entsprechend angepasst.</p>
<p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Friesoyther Wasseracht weiterhin die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Lahe“ ablehnt. Die Friesoyther Wasseracht wiederholt ihr Gesprächsangebot aus dem Vorjahr und bittet um eine Terminabsprache, um die grundsätzlichen Fragen einer Lösung zuzuführen.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Ausweisung als NSG abgelehnt wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung auf eine Ausweisung zu verzichten kann jedoch aus den dargelegten Gründen nicht gefolgt werden. Dem Wunsch nach einem gemeinsamen Gespräch wurde entsprochen. Dieses fand am 27.09.2017 statt (vgl. oben).</p>
<p>Friesoyther Wasseracht, Huntestraße 16, 26169 Friesoythe, Stellungnahme vom 21.07.2016</p>	
<p>Es wurden im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens konstruktive Gespräche mit Vertretern des Landkreises Cloppenburg geführt, um insbesondere die technischen Fragen zu erörtern. Dabei wurden auch die europarechtlichen Zusammenhänge und die Absprachen des Landkreistages mit der Landesregierung angesprochen. In den letzten Wochen erreichten die Friesoyther Wasseracht Diskussionen aus anderen Landesteilen, die Veranlassung für weitere Gespräche und eine tiefere Sondierung der komplizierten Rechtslage gaben. Nach derzeitigen Stand der Sach- und Rechtslage lehnt die Friesoyther Wasseracht die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Lahe“ ab.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Ausweisung der Lahe abgelehnt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Allgemein zur Ausweisung Lahe und Soeste gehören zu den wichtigsten Gewässern der Friesoyther Wasseracht. Die Lahe entwässert eine Fläche von 18.392 ha. Die Soeste hat bis zur Einmündung der Lahe ein Einzugsgebiet von 21.083 ha. Von der Funktionstüchtigkeit der Entwässerung hängen nicht nur die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ab, sondern auch Siedlungsbereiche und Infrastrukturanlagen der Gemeinde Bösel und der Stadt Friesoythe. Die Niederschlagsereignisse der letzten Monate haben die Empfindlichkeiten der technischen Systeme und die mögliche Bandbreite meteorologischer Erscheinungen im Zuge des allgemein besorgten Klimawandels unterstrichen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ausweisende Behörde ist sich der Bedeutung der Lahe als wichtiger Vorfluter der Region bewusst. Änderungen des Wasserabflusses ergeben sich durch die Verordnung nicht, die Entwässerung ist weiterhin sichergestellt.</p> <p>Änderungen der Planung ergeben sich durch nebenstehende Hinweise nicht.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Der besondere Schutzzweck der Verordnung dient der Population des Flussneunauges. Es gibt jedoch offenbar seit längerer Zeit (im Gegensatz zu anderen Gewässern) keine Nachweise über das Vorkommen dieser Art in der Lahe. Das Gewässer wird im Übrigen auch nicht vom NLWKN und LAVES als überregionale Fischwanderroute für die Fischfauna benannt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Richtigstellung muss gesagt werden, dass in der Lahe regelmäßig Larven von Neunaugen festgestellt wurden, die jedoch mit Feldmethoden nicht eindeutig einer Art (Fluß- oder Bachneunauge) zugewiesen werden konnten. Es ist nach Aussage des LAVES mit Schreiben vom 08.09.2017 unzweifelhaft, dass Restbestände von Neunaugen in der Lahe vorkommen. Neben dem direkten Vorkommen von Neunaugen ist nach Auskunft des LAVES jedoch auch die Meldung der Lahe als FFH Gebiet erfolgt, da dieses zur Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen des Flussneunauges im Naturraum Ostfriesische Geest dient. Es ist sicherlich richtig, dass sich gegenüber dem Zeitpunkt der Ausweisung der Erhaltungszustand der Neunaugenpopulation deutlich verschlechtert hat. Dieses ist aber im Wesentlichen auf eine drastische Verschlechterung des chemischen Gewässerzustandes zurückzuführen.</p> <p>Auf Grund der Anregungen und Bedenken der Friesoyther Wasseracht wurde mit Schreiben vom 03.03.2017 beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klima (MU) angefragt, ob auf Grund der gegenüber der Meldung geänderten Sachlage eine Entlassung der Lahe aus dem Schutzgebietssystem erfolgen kann.</p> <p>Dieses wurde vom MU mit Schreiben vom 16.05.2017 verneint, die Entlassung der Lahe aus dem Schutzgebietssystem ist fachlich nicht vertretbar.</p>
<p>Allein die Tatsache, dass es zwischenbehördliche Absprachen zur Unterschutzstellung aller gemeldeten FFH-Gebiete gibt, rechtfertigt nicht die Unterschutzstellung im konkreten Fall. Ebenso kann die Meldung eines Gebietes zur FFH-Kulisse nicht das Ergebnis eines Verordnungsverfahrens vorwegnehmen oder vorbestimmen.</p>	<p>Nach den Vorgaben der FFH – Richtlinie muss die Sicherung des gemeldeten Gebietes durch nationales Recht spätestens 6 Jahre nach Anerkennung des Gebietes durch die EU (Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie) erfolgen. Dieser Verpflichtung ist die Bundesrepublik bislang nicht oder nicht ausreichend nachgekommen. Derzeit läuft ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der FFH Richtlinie. Zur Abwendung von vermutlich massiven Sanktionen wurde eine Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Landkreistag (Vertreter der Landkreise/Region Hannover) und der Landesregierung mit der Zusage abgeschlossen, die FFH-Gebiete bis Ende 2018 zu sichern bzw. auszuweisen. Um der Komplexität des Gebietes Rechnung zu tragen und den EU – Anforderungen an die Gebietssicherung zur Abwendung von Strafmaßnahmen entgegenzuwirken, erfolgt die Ausweisung des Gebietes als geschützter Teil von Natur und Landschaft gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG, als Naturschutzgebiet.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Ausweisung der Lahe als NSG ist Ausdruck des politischen Willens und wird mit der Unterzeichnung der Zielvereinbarung auch durch den Landkreis Cloppenburg mitgetragen.</p> <p>Gegenstand des Verfahrens zur Ausweisung des Flusslaufs als NSG ist es nun, im Rahmen des Ausweisungsverfahrens durch Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit Betroffenheiten zu ermitteln und einen Ausgleich zwischen den Interessen des Artenschutzes und der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der Gewässerunterhaltung zu vermitteln.</p>
<p>Es stellt sich die Frage, ob die Aufnahme dieses Gebietes aufgrund des Fehlens der Art sachlich gerechtfertigt war oder ist. Gemäß Artikel 4 der FFH-Richtlinie werden solche Gebiete nur vorgeschlagen, wenn sich ein Raum klar abgrenzen lässt, der die für das Leben und die Fortpflanzung dieser Arten ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Die Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit die Liste im Lichte der Überwachungsergebnisse anzupassen.</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem MU (Schreiben vom 16.05.2017, vgl. oben) wird an der Bewertung der Lahe als Lebensraum für Neunaugen festgehalten, eine Entlassung des Gebietes aus dem Schutzgebietssystem kommt nach derzeitiger Sachlage nicht in Frage. Im Gegensatz zu der von der Wasserrecht vertretenen Ansicht, eine Ausweisung ist nicht mehr notwendig, ergibt sich nach der geltenden Rechtslage vielmehr die Verpflichtung, den Erhaltungszustand durch entsprechende Maßnahmen wieder zu verbessern.</p>
<p>Es sei der Hinweis gestattet, dass der Begriff „besonderes Schutzgebiet“ der FFH-Richtlinie nicht mit dem ähnlich lautenden Begriff „Naturschutzgebiet“ nach deutschem Recht gleich zu setzen ist, sondern z.B. auch eine Verwaltungsvorschrift oder eine vertragliche Regelung beinhalten kann. In Hinblick auf europarechtliche Anforderungen ist also das Rechtsinstrument der Naturschutzgebietsverordnung nicht zwingend vorzusehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sowohl politisch als auch fachliche besteht Einigkeit darüber, dass zur Sicherung der FFH Gebiete vorrangig die Ausweisung als NSG in Frage kommt. Die sonstigen Schutzgebietskategorien werden den Schutzanforderungen sowohl formell als auch inhaltlich nicht gerecht.</p>
<p>Es wird fachlich angezweifelt, dass die geplante Ausweisung des Naturschutzgebiets geeignet ist, um das angestrebte Ziel einer stabilen Population von Flussneunaugen zu erreichen oder überhaupt etwas näher zu kommen. Die geplante Verordnung umfasst laut Begründungstext eine Fläche von 39ha. Dabei handelt es sich zum weit überwiegenden Teil um die Wasserflächen von Lahe und Soeste sowie um von der Wasserrecht in den letzten Jahren erworbenen Gewässerrandstreifen. Nur ein kleiner Anteil von 2,7 ha Fläche beinhaltet im Wesentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Bösel.</p> <p>Wenngleich die Gewässerunterhaltung weitgehend freigestellt ist - Details siehe weiter unten - richten sich die Inhalte der Verordnung letztlich in erster Linie gegen die Wasserrecht. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Wasserrecht aber ohnehin in der besonderen Pflicht die staatlichen Ziele zu beachten,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Anschluss an die Ausweisung des Schutzgebietes besteht weiterhin auch die Verpflichtung, konkrete Maßnahmen zu entwickeln und über diese den Erhaltungszustand der Neunaugenpopulation zu verbessern. In Zusammenarbeit insbesondere mit der Friesoyther Wasserrecht als Gewässereigentümer werden diese dann umgesetzt. Erste Gespräche über mögliche Maßnahmen und deren Umsetzung zwischen dem Landkreis Cloppenburg und der Friesoyther Wasserrecht haben bereits stattgefunden.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>zumal gemäß der wasserrechtlichen Bestimmungen die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes zu bewirtschaften sind und die Unterhaltung auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer umfasst. Worin besteht nun der Mehrwert einer Verordnung gegenüber den bestehenden Regelungen?</p>	<p>Die Verordnungsinhalte haben im Wesentlichen das Ziel, den rechtlich formellen Rahmen zum Schutz der Neunaugen und zur Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen abzugrenzen. Da sich Maßnahmen im Wesentlichen auf das Gewässer und dessen unmittelbare Umgebung bezieht, entsteht bei der Friesoyther Wasseracht naturgemäß eine besondere Betroffenheit und als Verband, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt, auch eine besondere Verpflichtung, das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Artenschutzes in der Lahe zu unterstützen. Die Ausweisung der Lahe wendet sich nicht gegen einen Verband oder eine Personengruppe. Ziel ist es, im Ausweisungsverfahren die Betroffenheiten nur in dem Maße hervorzurufen, wie es sich auch fachlich mit den Zielen des Naturschutzes (hier: Schutz der Neunaugen) begründen lässt. Vorrangig wurden somit Flächen in das Gebiet einbezogen, die von der Wasseracht gekauft oder im Rahmen der Flurbereinigung der Wasseracht mit der Zweckbindung Gewässerschutz zugeteilt wurden. Mit der Schutzgebietsverordnung wird somit lediglich die bestehende Nutzung festgeschrieben. Nachteile für den Unterhaltungsverband bzw. die Verbandsmitglieder sind damit nicht verbunden.</p>
<p>Hinsichtlich der Auswirkungen naturschutzfachlicher Maßnahmen ist umgekehrt zu berücksichtigen, dass es sich bei dem betroffenen Gebiet ausschließlich um Flächen handelt, die einem öffentlichen Zweck dienen (vgl. a. §4 BNatSchG). Die Gewässerunterhaltung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Verletzungen oder Unterlassungen können Regressansprüche auslösen. Naturschutzgebiete sollen nicht die Erfüllung öffentlich rechtlicher Aufgaben einschränken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Ausweisung wird nicht das Ziel verfolgt, den Unterhaltungsverband an der Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichten bzw. der Sicherung des Wasserabflusses zu hindern. Regressansprüche sollen in jedem Fall vermieden werden.</p> <p>Eine eigentumsrechtliche Einschränkung bedeutet die Verordnung nicht, Entschädigungsansprüche lassen sich aus den Bestimmungen der Verordnung nicht ableiten.</p>
<p>Veränderungen des Abflussverhalten oder der Wasserstände bedürfen in der Regel einer Planfeststellung. Die Veränderung der Entwässerungstiefe wird als enteignungsgleicher Eingriff bewertet. Das gilt sowohl für den klassischen Ausbau eines Gewässers als auch für einen „schleichenden Rückzug“.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist nicht Inhalt der Schutzgebietsverordnung, einem Planfeststellungsverfahren vorzugreifen oder die Entwässerungstiefe zu ändern. Soweit jedoch in die Gewässersohle eingegriffen wird, welche sowohl als Laichplatz für die Neunaugen als auch als Lebensraum der Larven dient, muss dieses mit den Interessen des Artenschutzes vereinbar sein. Hier sind, nach dem Auslaufen der „<i>Verordnung über die allgemeine Zulassung von Ausnah-</i></p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p><i>men von artenschutzrechtlichen Verboten bei Unterhaltungsmaßnahmen (Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmereverordnung – NartAusnVO)</i>“ am 31.07.2017 die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar anzuwenden.</p> <p>Das bedeutet, dass für Unterhaltungsmaßnahmen, welche geschützte Arten beeinträchtigen kann, grundsätzlich eine Ausnahme von den Bestimmungen des Artenschutzes erwirkt werden muss. Im Falle einer Sohlräumung kollidiert die Unterhaltungsmaßnahme massiv mit den Belangen des Artenschutzes. Die Sohlräumung kann im Zweifelsfalle derartig negative Auswirkungen haben, dass die Neunaugen in dem Gewässer nicht mehr überleben können. Dies gilt für die Lahe insbesondere vor dem Hintergrund der als deutlich negativ zu bewertenden sonstigen Rahmenbedingungen.</p> <p>Eine Sohlräumung kann somit zukünftig nur noch in Rücksprache und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des Artenschutzes durchgeführt werden</p>
<p>Soweit Maßnahmen wasserspiegelneutral sind und die technische Funktionalität nicht einschränken, stehen deren Umsetzung auch ohne Schutzstatus keine Hindernisse im Wege. So wurden im Frühjahr dieses Jahres mit dem Fischereiverein Friesoythe Kiesbetten im Delschloot angelegt, die bereits wenige Wochen später von der Fauna angenommen wurden. Ebenso wurde in den letzten Jahren eine Vielzahl von Wanderungshindernissen umgestaltet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Neben den praktischen, insbesondere eigentumsrechtlichen Fragestellungen ist jedoch die Umsetzung internationaler Verpflichtungen bei der Ausweisung von hohem Belang. Nach derzeit vertretener Fachmeinung (MU) wird die Verpflichtung der BRD gegenüber der Europäischen Union nur durch die Ausweisung der FFH Gebiete als NSG erfüllt.</p>
<p>§2 des VO-Entwurfs deutet hingegen eine grundlegende Umgestaltung von Gewässerabschnitten an. Unter der Überschrift Schutzziel heißt es: <i>“...ggfs. die Wiederherstellung eines divers strömenden, dynamischen Gewässers mit Auwald- und Gehölzsaum...”</i>. Diese Zielvorstellung hat bei der geforderten Wasserspiegelneutralität einen hohen Raumbedarf und kann nicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden öffentlichen Flächen verwirklicht werden. Vor Umsetzung ist ein Wasserrechtsverfahren gem. §68 WHG durchzuführen. Insgesamt ist festzuhalten, dass auch hinsichtlich des Aspektes einer ggfs. angestrebten Renaturierung eine Verordnung weder erforderlich, noch für eine Umgestaltung ausreichend ist.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit nebenstehender Formulierung ist das Ziel verknüpft, derartige Lebensräume vor Vorhaben zu schützen, die diese beeinträchtigen können. Eine Herstellung von Lebensräumen bzw. eine grundlegende, sofortige Umgestaltung der Lahe wie nebenstehend dargestellt ist, damit nicht verbunden. Dennoch wird bereits in der Zielformulierung darauf hingewiesen, dass auch die Verbesserung des Lebensraumes mit den Zielen der Verordnung vereinbar ist.</p> <p>Die Wiederherstellung von naturnahen Gewässerabschnitten ist grundsätzlich und selbstverständlich nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich. Nach den Festlegungen des § 7 der Verordnung müssen derartige Maßnahmen ge-</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	<p>duldet werden, soweit „...die Nutzung von Grundstücken dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.“ Die Beibehaltung des derzeitigen Wasserabflusses steht somit nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen der Verordnung.</p> <p>Eine Änderung des Wasserabflusses ist nicht Gegenstand der Verordnung.</p> <p>Ebenso werden durch die Verordnung keine Anforderungen an die Genehmigung von baulichen Anlagen oder die Umgestaltung von Gewässern außer Kraft gesetzt. Soweit Maßnahmen genehmigungspflichtig sind, müssen diese Genehmigungen unter Beteiligung der Betroffenen bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.</p>
<p>Zu den Schutzbestimmungen Eine Reihe von Ordnungsbestimmungen, insbesondere den landwirtschaftlich geprägten, ist allein aufgrund der eigentumsrechtlichen Verhältnisse die praktische Bedeutung entzogen. Durch das Betretungsverbot wird der wasserrechtliche Gemeingebrauch wie Baden, Eislaufen oder Paddeln unmöglich gemacht, ohne dass in der Auslegung auf die Einschränkung dieser Rechte verwiesen wird. Diese Nutzungen haben weder heute noch in absehbarer Zeit eine große Bedeutung an der Lahe, stellen aber auch keine Belastung für das Schutzziel dar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In § 4 Abs. 2 Nr. 1 sind das Betreten und Befahren des Gebietes für Eigentümer und Nutzungsberechtigte allgemein freigestellt. Außerdem wurde der Anregung des Landessportbundes Niedersachsen gefolgt. Es erfolgt folgende zusätzliche Freistellung: Das Befahren des Schutzgebietes für Paddelboote wird in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.03. eines Jahres freigestellt. Der Gemeingebrauch des Gewässers wird somit unwesentlich und nur für die Wasserentnahme eingeschränkt.</p>
<p>Technische Aspekte der Gewässerunterhaltung und der Freistellung Nach Aussage des Fachgutachters des Landesfischereiverbandes Weser-Ems, Dr. Salva, hat die Gewässerunterhaltung nur einen extrem untergeordneten Einfluss auf die Neunaugen. Seit Jahren verfolgt die Friesoyther Wasseracht im Sinne des wasserrechtlichen Unterhaltungsbegriffes das Ziel den Aufwand zu minimieren und im Rahmen der technischen Möglichkeiten möglichst umweltschonende Maschinen zum Einsatz zu bringen. Die unter § 4 Freistellung dargestellten Formulierungen und Techniken entsprechen weitgehend der Unterhaltungspraxis und sind nur in einigen Punkten zu diskutieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Rücksprache mit Dr. Pagel (LAVES, e-Mail vom 08.09.2017) und Dr. Salva (Landessportfischerbund) hat die Sohlräumung deutlichen Einfluss auf die Population der Neunaugen im Gewässer. Je nach Zustand der Population sind diese Auswirkungen mehr oder weniger gravierend. Für den Bereich der Lahe, die eine äußerst kleine und labile Population mit einem als ungünstig bewerteten Erhaltungszustand aufweist, ist davon auszugehen, dass eine Sohlräumung eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.</p>
<p>– Das Wort „schonende“ kann entfallen, da dies ohnehin praktiziert wird und das Wort den Eindruck erweckt, dass eine über das für vergleichbare Fälle übliche Maß besondere Technik zum Einsatz kommen soll.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
	Die Formulierung soll deutlich machen, dass der Gewässerunterhaltung ein wesentlicher Baustein zum Erhalt der Tierart ist und der Erhalt der Art zu erreichen ist, wenn die Unterhaltung schonend, unter deutlicher Berücksichtigung der Neunaugen umgesetzt wird.
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zustimmungsvorbehalt für den Rückschnitt oder die Bepflanzung von Gehölzen an Gewässern ist nicht nachvollziehbar. Allenfalls wäre eine Anzeige für das auf den Stock setzen größerer Abschnitte aufzunehmen. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des schlechten Erhaltungszustandes ist es dringend notwendig, vor Umsetzung der Maßnahme die Vereinbarkeit mit den Belangen des Artenschutzes (hier: Neunaugen) unter Abstimmung mit Fachböden (LA-VES, NLWKN) zu prüfen. Der Einfluss von Gehölzen entlang des Gewässers auf den Reproduktionserfolg der Neunaugen liegt vor allem darin, dass Wasservegetation durch die Beschattung verringert oder verhindert wird, die Fließgeschwindigkeit entsprechend erhöht wird und ggf. Schotterbänke freigelegt werden sowie letztlich Schutz vor Räufern wie z.B. dem Graureiher besteht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Bekämpfung von Neophyten (z.B. Herkulesstaude) kann erforderlich werden. Hierzu wird mit Genehmigung des Pflanzenschutzamtes Hannover ein spezielles Herbizid unter Anwendung einer gewässerverträglichen Applikationstechnik benutzt. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 ist die Gewässerunterhaltung freigestellt. Soweit dafür chemische Pflanzenbehandlungsmittel regelmäßig zum Einsatz kommen und standardmäßig Teil der Unterhaltung sind, sind diese von der Freistellung erfasst.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Bisambekämpfung ist gem. Erlass MU ebenfalls Bestandteil der Gewässerunterhaltung. Die Bekämpfung von weiteren Neozoen (z.B. Nutria) darf nicht erschwert werden. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nutria-Bekämpfung unterliegt dem Jagdrecht und ist von der Freistellung nach § 4 Abs.6 erfasst.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Von der Sohle einmündender Gewässer, die das Schutzgebiet berühren, wird regelmäßig das frische Sediment entfernt, was in den Nebengewässern der Sicherung der Vorflut dient und Lahe und Soeste Sedimentbelastungen erspart. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sohlen der Nebengewässer unterliegen soweit diese im Geltungsbereich des Schutzgebietes liegen, den Bestimmungen der Verordnung, eine Räumung ist somit zustimmungspflichtig.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterhaltung der Wehranlage in der Lahe und ggfs. ihre Erneuerung gehören zur Unterhaltung. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt. Die Instandsetzung ist ebenfalls freigestellt, steht aber unter dem Vorbehalt der Zustimmung, so dass die Belange des Artenschutzes geprüft werden können und die Instandhaltung rechtskonform umgesetzt werden kann.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>– Biotope gem. §30 BNatSchG sind auf den Böschungen der betroffenen Bereich nicht bekannt. Der Passus kann daher entfallen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da sich ggf. auch Biotope, insbesondere Röhrichte entwickeln können, soll die Formulierung zur Klarstellung im Text erhalten bleiben.</p>
<p>– Muss noch klargestellt werden, dass die Krautung des Gewässers je nach Witterungsverlauf auch schon zu Beginn des Sommers erforderlich sein kann? Die Notwendigkeit ergibt sich in der Regel aus der erforderlichen Vorflut für die Kläranlage Bösel.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Soweit – wie auch mit der Wasseracht besprochen – bei der Gewässerunterhaltung die Sohle nicht verändert wird und bei der Mahd ein Abstand von 20 cm zur Gewässersohle eingehalten wird, sind Regelungen zum Zeitpunkt aus Sicht des Neunaugenschutzes nicht erforderlich.</p>
<p>Schlussbemerkungen Um dem Schutzzweck näher zu kommen wäre es förderlicher einen auf einer Defizitanalyse aufbauenden integrierten Entwicklungsplan aufzustellen (Art 6 FFH-RL). Im Vergleich von aquatischen zu terrestrischen Ökosystemen ist schnell vermittelbar, dass zwar die Struktur des Gebietes eine hohe Bedeutung hat, aber der Einfluss des gesamten Einzugsgebiets nicht außer Acht gelassen werden darf. So ist z.B. für die Fischfauna die knapp außerhalb des Gebietes liegende Kühlwassereinleitung bedeutsamer als eine denkbare Wasserentnahme. Das geplante NSG betrachtet jedoch nur den Gewässerschlauch.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit die formal-rechtlichen Anforderungen erfüllt sind, wird für die Lahe ein Entwicklungsplan erarbeitet. Die Erarbeitung der Pflegepläne sind analog zur Ausweisung der Schutzgebiete Bestandteil der Vereinbarung der Landkreise mit dem MU. Die Ausarbeitung muss bis Ende 2020 erfolgt sein. In diesem Zusammenhang werden die nebenstehenden Hinweise geprüft und ggf. berücksichtigt.</p>
<p>Die Friesoyther Wasseracht bietet ausdrücklich an die dargestellte Thematik auch im persönlichen Gespräch zu erörtern und steht für Rückfragen und Orts-terminale zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wurde in drei Gesprächen mit der Wasseracht und ggf. weiteren Teilnehmern ausführlich erörtert.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Löniger Straße 68, 49661 Cloppenburg, Stellungnahmen vom 06.07.2016, 04.08.2017</p>	
<p>Mit der geplanten Unterschutzstellung des oben genannten Natura-2000 Gebietes können Verbote einhergehen, welche für die Nutzer und Eigentümer der dortigen land- und forstwirtschaftlichen Flächen potentielle Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Flächen verbunden sind. Nach den vorliegenden Unterlagen be-</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen geben den Regelungsinhalt der Verordnung korrekt wieder.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
finden sich innerhalb des Schutzgebietes keine Ackerflächen. Zudem soll in Zukunft eine Düngung oder Umbruch der dortigen Grünlandflächen in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.	
Grünlandflächen bedürfen einer regelmäßigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis. Sofern dadurch die Erhaltungsziele und Schutzzwecke nicht erheblich beeinträchtigt werden, sollte bei zu starker Aushagerung (Nährstoffe) und Versauerung eine Grünlanderneuerung durch Umbruch, Neuein- saat und bedarfsgerechte Düngerezufuhr und ggf. ein früherer Mahdtermin nach Absprache erlaubt sein. Dadurch würde ein wirtschaftlich attraktives Artenspektrum an Gräsern auf diesen Flächen erhalten bleiben, welches für die Beweidung bzw. beim Futterbau eine tiergerechte Nahrungsquelle bietet. Sofern dieses in Zukunft nicht möglich ist, so sind dem jeweiligen Nutzer bzw. Eigentümer angemessene finanzielle Entschädigungen gemäß Erschwernisausgleichverordnung (EA-VO) zu gewähren. Zudem ist ein Einvernehmen mit den betroffenen Nutzern und Eigentümern anzustreben und diese über die dortigen Verbote und Freistellungen zu informieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Verordnung schließt lediglich die Umwandlung von Grünland in Ackerland aus, die landwirtschaftliche Nutzung ist weitestgehend freigestellt. Ein Mahdtermin für die Grünlandnutzung ist in der Verordnung nicht vorhanden. Eine Einschränkung, die die Anwendung der Regelungen zum Erschwernisausgleich auslöst ist in der Verordnung ebenfalls nicht enthalten.
Sofern Wald- und Gehölzstrukturen des Schutzgebietes an landwirtschaftlich genutzten Flächen angrenzen, sollte ein gezielter und fachgerechter Rückschnitt von Gehölzen in begründeten Fällen (z. B. stark in die Fläche hineinragende Äste) nach Absprache mit dem Landkreis Cloppenburg möglich sein.	Der Anregung wird gefolgt. Die Verordnung wird um die Freistellung des Gehölzschnittes im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Nutzflächen ergänzt.
Die Schaffung von genehmigungsfreien Viehunterständen nach NBau0, Weidezäunen und Hochsitzen sollte aus praktischen Erwägungen freigestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Schutzgebiet sind keine privaten Weideflächen vorhanden, so dass sich keine Notwendigkeit für eine Freistellung dieser baulichen Anlagen ergibt. Die jagdlichen Einrichtungen sind gem. § 4 Abs. 6 freigestellt.
Die Landwirtschaftskammer weist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit hin, die jeweiligen Schutzzwecke und Erhaltungsziele und die daraus abzuleitenden Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen über Agrarumweltmaßnahmen bzw. ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des „Greenings“ in Zusammenarbeit mit den Landwirten zu unterstützen bzw. zu sichern. Zudem regt sie eine mögliche Bündelung von naturschutzfachlich-sinnvollen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von landwirtschaftlichen Bauvorhaben in den Gewässerrandstreifen bzw. angrenzenden Bereichen des Schutzgebietes an. Durch die positiven Wechselwirkungen und sich daraus ergebenden hohen Aufwertungspotentialen wird ein unnötiger Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche an anderer Stelle vermieden.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Maßnahmen mit den Schutzziele vereinbar sind und der jeweilige Eigentümer der Durchführung zustimmt, sind auch Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen. Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht Inhalt der Schutzgebietsverordnung.

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>In den sonstigen angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Bereichen sollte auch weiterhin eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft inklusive dem Pflanzenschutz und der Entwässerung bzw. Gewässerunterhaltung möglich sein. Dazu gehören auch die mögliche Instandhaltung bzw. Wiederherstellung von Drainageleitungen und der ländliche Wegebau.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit die Flächen außerhalb des Schutzgebietes liegen, fallen sie nicht in den Regelungsbereich der Schutzgebietsverordnung.</p>
<p>Sofern die Hinweise entsprechend berücksichtigt werden und keine Nachteile für die dortigen Eigentümer bzw. Landnutzer entstehen bzw. nicht vermeidbare Nachteile bei der Bewirtschaftung angemessen entschädigt werden, bestehen gegenüber der vorliegenden Planung aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gründe, die aus landwirtschaftlicher Sicht aus Gründen von erheblichen Beeinträchtigungen gegen eine Schutzgebietsausweisung sprechen sind nicht erkennbar. Die Ausweisung wird somit wie oben zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer dargelegt, fortgeführt.</p>
<p>In Ergänzung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zur ersten Auslegung wird angeregt, in der Schutzgebietsverordnung Aussagen zum Bestandschutz von im Gebiet vorhandenen landw. Gebäuden zu treffen. Hier sollten bauliche Maßnahmen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde möglich sein, sofern diese durch den Bestandschutz nach BauGB gedeckt sind und die Auengestaltung und Abmessung der Gebäude im Wesentlichen gewahrt bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Landwirtschaftliche bauliche Anlagen sind im Gebiet nicht vorhanden.</p>
<p>Johann Cloppenburg, Riege-Wolfstange 41, 26169 Friesoythe / Altenoythe, Stellungnahme vom 06.07.2017</p>	
<p>Herr Cloppenburg bewirtschaftet an der Lahe ca. 8 ha landwirtschaftliche Nutzflächen. Zu den Verordnungsentwurf trägt er folgendes vor:</p> <p>1. Die Lahe entwässert großflächig landwirtschaftliche Flächen und nimmt teilweise ebenfalls Oberflächenwasser aus Wohngebieten auf.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. In der Verordnung ist vorgesehen, dass der Wasserhaushalt oder die Gewässersohle nicht verändert werden dürfen und dass die Unterhaltung des Gewässers mit Mähboot oder Mähkorb unter Einhaltung eines Mindestabstandes von mindestens 20 cm bis zur Gewässersohle, ohne diese zu verändern zulässig ist und dass eine abschnittsweise Sohlräumung im Flussbett von Lahe und Soeste unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Diese vorgesehene Regelung führt nach seiner Auffassung dazu, dass die notwendige, dauernde Entwässerung seiner landwirtschaftlichen Flächen nicht sichergestellt ist.</p> <p>Die Verordnung stellt daher einen erheblichen Eingriff in die Nutzung seiner landwirtschaftlichen Flächen dar, da in Zukunft nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine Entwässerung, so wie jetzt, weiter stattfindet. Er bittet darum die oben genannten Regelungen so abzuändern, dass ein dauerhafter Abfluss in Zukunft auch gesichert ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sicherung des Wasserabflusses wird von der Verordnung nicht beeinträchtigt. Die Entwässerung der Ackerflächen im bisherigen Umfang ist sichergestellt.</p>
<p>Helmut Werner, Im Wiesengrund 3, 26219 Bösel, Stellungnahme vom 04.07.2017</p>	
<p>Herr Werner bewirtschaftet Flächen entlang der Lahe.</p> <p>In der Verordnung ist vorgesehen, dass der Wasserhaushalt oder die Gewässersohle nicht verändert werden dürfen dass die Unterhaltung des Gewässers mit Mähboot oder Mähkorb unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 cm bis zur Gewässersohle, ohne diese zu verändern, zulässig ist und dass eine abschnittsweise Sohlräumung im Flussbett von Lahe und Soeste unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen nur nach Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nach seiner Auffassung führt diese Vorschrift dazu, dass auf Dauer nicht gewährleistet ist, dass eine notwendige Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen, die er bewirtschaftet, stattfindet.</p> <p>Deshalb stellt die Verordnung einen erheblichen Eingriff in seinen landwirtschaftlichen Betrieb dar.</p> <p>Er ist der Auffassung, dass die Vorgaben so abgeändert werden müssen, dass eine dauerhafte Entwässerung in Zukunft auch gesichert ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sicherung des Wasserabflusses wird von der Verordnung nicht beeinträchtigt. Die Entwässerung der Ackerflächen im bisherigen Umfang ist sichergestellt. Die Eigentumsrechte werden durch die Ausweisung nicht berührt, private Flächen sind vom NSG nicht erfasst.</p>

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Des Weiteren hat er das Recht, aus einer Baugenehmigung, Wasser zu Löschzwecken aus der Lahe zu entnehmen. Auch dieses müsste weiter gestattet werden, da ansonsten ein Teil meiner Baugenehmigung an Bestandsschutz verlieren würde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Wasserentnahme im Notfall zur Brandbekämpfung kann und wird durch die Schutzgebietsverordnung nicht eingeschränkt.</p>
<p>Gerd Lührken, Bachstraße 10, 49632 Essen, Stellungnahme vom 11.07.2017</p>	
<p>Herr Lührken legt Widerspruch gegen den Erlass einer Verordnung über das Naturschutzgebiet Lahe ein.</p> <p>Er ist Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Altenoyther Feld und befürchtet Nachteile für die ordnungsgemäße Nutzung der seit ca. 1970 als Ackerland genutzten Flächen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung keine Ackerflächen vorhanden.</p> <p>Es könnte jedoch sein, dass sich im Rahmen der Flurbereinigung oder durch sonstige Teilnahmen an Programmen etc. Ackerflächen im NSG befinden, die derzeit nicht als solche erkennbar sind. Für diese wurde vorsichtshalber die Freistellung der Nutzung dieser Ackerflächen durch die Verordnung freigestellt. Die rechtmäßige ackerbauliche Nutzung ist damit durch die Verordnung nicht eingeschränkt.</p>